

Leitfaden zum Deutschen Zweitmarktindex

DZX[®]

Assetklasse Schiff

Version 2.0 - Berechnung durch Structured Solutions AG

Entwicklung



Wissenschaftliche Begleitung

Prof. Dr. Eric Schirrmann

Professor für Marketing und Marketingmanagement, Fachhochschule
des Mittelstands (FHM) in Bielefeld;

Inhaber Dr. Schirrmann Marketingberatung

Prof. Dr. Oliver Kruse

Professor für Finanzmanagement, Fachhochschule des Mittelstands
(FHM) in Bielefeld

Stand: April 2010

INHALT

1. Allgemeine Indexinformation	3
1.1 Einführung.....	3
1.2 Datenherkunft.....	3
2. DZX® Zusammensetzung.....	4
2.1 Vorbemerkung	4
2.2 Gewichtung.....	4
2.3 Auswahlkriterien	4
2.4 Indexanpassungen.....	5
3. Berechnung	7
3.1 Indexformel.....	7
3.2 Berechnungsfrequenz.....	7
3.3 Rechengenauigkeit.....	8
3.4. Bereinigung um Auszahlungen (Korrekturfaktor)	8
3.5 Verkettungsfaktor	8
3.6 Veröffentlichung	9

1. Allgemeine Indexinformation

1.1 Einführung

Der Deutsche Zweitmarktindex DZX[®] stellt die Wertentwicklung des Zweitmarkts für geschlossene Schiffsfonds anhand der 50 meistgehandelten Fonds in einem Jahr dar. Er wird als Performanceindex berechnet, das heißt anders als bei einem Kursindex wird die Wertsteigerung durch jährliche Auszahlungen berücksichtigt und somit der Anlageerfolg abgebildet. Bei der Berechnung werden die Besonderheiten des Zweitmarktes für Kommanditanteile berücksichtigt. Der DZX[®] umfasst die Assetklasse Schiff.

Die Berechnung des DZX[®] beginnt in der 1. Kalenderwoche 2006.

1.2 Datenherkunft

Bei der Berechnung des DZX[®] werden alle öffentlich zugänglichen Kursfeststellungen berücksichtigt. Abschlüsse der folgenden Zweitmarktteilnehmer (Handelsplattformen, Makler und Käufer) werden erfasst:

- Commerz Real Fonds Beteiligung mbH
- CONTI-Zweitmarkt
- Deutsche Sekundärmarkt GmbH
- Deutsche Zweitmarkt AG
- Fondsbörse Deutschland Beteiligungsmakler AG
- Gebab Zweitmarkt GmbH
- GFI Treuhand GmbH (GHF)
- Hansa Mare Reederei GmbH & Co. KG
- Hanseatic Lloyd Reederei GmbH & Co. KG
- HTB Schiffsfonds GmbH
- Lloyd Zweitmarkt GmbH
- Maritim Invest Beteiligungsgesellschaft mbH & Co. KG
- MPC FundXChange GmbH
- Norddeutsche Zweitmarkt GmbH
- SEEKundärhandlung GmbH (Hamburgische Seehandlung)
- Norddeutsche Zweitmarkt GmbH (Norddeutsche Vermögen)
- Zweitmarkt Plus AG (bis Ende der Geschäftstätigkeit)

2. DZX® Zusammensetzung

2.1 Vorbemerkung

Der Index beschränkt sich auf die 50 meist gehandelten Fonds und umfasst nicht, wie beispielsweise bestimmte Aktienindizes, den Gesamtmarkt der Schiffsfonds. Um ein zeitnahes Aufgreifen von Marktentwicklungen durch den DZX® zu gewährleisten, müssen die einzelnen zum Index gehörenden Schiffsfonds idealerweise so häufig gehandelt werden, wie der Index festgestellt wird. Der DZX® ist daher ein Auswahlindex, der die Marktentwicklung anhand einer festen Anzahl an ausgewählten Schiffsfonds darstellt.

Der DZX® wird unter der ISIN „DE000A1DKEZ8“ und WKN „A1DKEZ“, sowie dem Reuters-Kürzel „.dZXship“ und dem Bloomberg-Ticker „DZXSHIP Index“ veröffentlicht.

2.2 Gewichtung

Der DZX® ist – anders als viele Aktienindizes – zunächst titelgewichtet, d.h. jeder der 50 betrachteten Fonds wird gleich gewichtet. Dieses Vorgehen erscheint vor dem Hintergrund vertretbar, dass das Kommanditkapital der verschiedenen in den Index einbezogenen Schiffsfonds im Vergleich zur Kapitalisierung von Aktien nur eine geringe Spannbreite aufweist. Zudem werden alle Titel gleichmäßig rege gehandelt, so dass auch sämtliche eingehenden Kurse eine ähnliche Qualität aufweisen sollten.

2.3 Auswahlkriterien

Handelbarkeit: Das Kommanditkapital muss öffentlich handelbar sein und es darf keine vollständige Handelsbeschränkung bestehen. Handelseinschränkungen durch Vorkaufsrechte (und andere vertragsrechtliche Bestimmungen) führen zu keiner Einschränkung bei der Aufnahme in den Index.

Transaktionsanzahl: Zentrales Auswahlkriterium ist die Anzahl der Transaktionen im vollen Kalenderjahr vor der jeweiligen Indexberechnung. Die 50 Schiffsfonds mit der höchsten Anzahl an Transaktionen in unterschiedlichen Kalenderwochen werden in den DZX® einbezogen. Eine Vielzahl an Transaktionen in unterschiedlichen Kalenderwochen unterstellt einen regelmäßigen Handel des Fonds am Zweitmarkt.

Handelsvolumen: Das nominale Handelsvolumen der Fonds wird dann als Kriterium herangezogen, wenn durch die Bestimmung der Transaktionsanzahl keine eindeutige Auswahl an Schiffsfonds getroffen werden

kann. Bei gleicher Transaktionsanzahl werden die Fonds mit dem höheren Handelsvolumen in den Index aufgenommen.

Altersstruktur (Schiffsalter): Bei der Bildung des DZX® sind Besonderheiten von Schiffsfonds zu berücksichtigen:

- Schiffsfonds haben aufgrund der begrenzten Lebensdauer des zugrunde liegenden Wirtschaftsgutes eine begrenzte Lebensdauer
- Während der Laufzeit des Fonds wird die Verschuldung zunehmend zurückgeführt.

Dies führt dazu, dass Schiffsfonds während der Laufzeit andere Bewertungseigenschaften haben als beispielsweise Aktien. Daher wird das durchschnittliche Alter der Schiffsfonds durch die Deutsche Zweitmarkt AG im Index für jedes Jahr ermittelt und gegebenenfalls nach einem festgelegten Verfahren die Indexzusammensetzung entsprechend der allgemeinen Auswahlkriterien verändert, um ein relativ konstantes Durchschnittsalter der Schiffe zu gewährleisten. Anderweitig bestünde die Gefahr, dass der Index im Zeitablauf bei gleich bleiben aller anderer Einflussfaktoren (*ceteris paribus*) an Wert verlieren würde, wenn das Durchschnittsalter der Schiffe im Index anstiege.

2.4 Indexanpassungen

Die Auswahlkriterien werden einmal jährlich am 1. Januar des Jahres angewendet. Eine außerordentliche Anpassung kann quartalsweise stattfinden. Eine außerordentliche Anpassung kann auf Beschluss des Komitees, das paritätisch aus Mitarbeitern der Structured Solutions AG und der Deutschen Zweitmarkt AG besteht, stattfinden. Das gemeinsame Komitee entscheidet bei außerordentlichen Anpassungen über die zukünftige Zusammensetzung des DZX®. Das Index-Komitee kann bei außerordentlichen Ereignissen, die sich auf einen oder mehrere Mitglieder des DZX® beziehen, nach billigem Ermessen entsprechende Anpassungen in der Zusammensetzung des DZX® vornehmen und gegebenenfalls weitere Maßnahmen treffen, die geeignet sind, die Fortführung des DZX® zu ermöglichen.

An jedem Überprüfungstag wird darüberhinaus geprüft, ob bei einem der Indexmitglieder im Überprüfungszeitraum kein Handel stattgefunden hat. Sollte dies bei einem Indexmitglied der Fall sein, wird das entsprechende Indexmitglied auf die Watch-Liste aufgenommen. Wird im darauffolgenden Überprüfungszeitraum ebenfalls kein Handel festgestellt (für das betreffende Indexmitglied), liegt es im Ermessen des Komitees das Indexmitglied aus dem Index am Ersetzungstag zu entfernen.

Begriffsdefinition

Überprüfungstag

Der zweite Tag vor dem Ersetzungstag, sofern dieser ein Handelstag ist.

Überprüfungszeitraum

Zeitraum zwischen zwei Überprüfungstagen.

Watch-Liste

Liste der Indexmitglieder, die während des letzten Überprüfungszeitraumes nicht gehandelt wurden.

Ersetzungstag

Der erste Freitag der Monate April, Juli und Oktober, der gleichzeitig ein Handelstag ist. Sollte dieser Tag kein Handelstag sein, wird der unmittelbar vorherige Handelstag herangezogen.

Handelstag

Handelstag ist in Bezug auf den Index, ein Handelstag an der Boerse Stuttgart, ausgenommen Tage, an denen vorgesehen ist, dass der Handel vor dem zu Werktagen üblichen Börsenschluss geschlossen wird. Die endgültige Entscheidung darüber, ob ein bestimmter Tag ein "Handelstag" in Bezug auf den Index oder anderweitig im Zusammenhang mit diesem Dokument ist, liegt beim Index-Berechner.

Außergewöhnliches Ereignis

Ein „außergewöhnliches Ereignis“ ist insbesondere (wobei die Aufzählung aber nicht notwendigerweise abschließend ist)

- der Verkauf eines Schiffes,*
- veränderte Handelsanzahl durch veränderte wirtschaftliche Lage (z.B. Abschluss eines Chartervertrages),*
- eine Insolvenz.*

3. Berechnung

3.1 Indexformel

Der DZX[®] wird als Performanceindex berechnet. Das heißt, es wird angenommen, dass die Auszahlungen in das Indexportfolio reinvestiert werden. Der Performanceindex unterstellt ein Portfolio, das der Ursprungszusammensetzung des Index entspricht und das alle Auszahlungen reinvestiert sowie Veränderungen in der Zusammensetzung des Index im Portfolio nachvollzogen werden. Der Performanceindex bildet also den Anlageerfolg ab, den man mit einem Schiffsfonds über eine bestimmte Laufzeit erzielt hat. Der DZX[®] wird wie folgt berechnet:

$$Index_t = K_T \frac{\sum_{i=1}^{50} P_{it} * C_{it}}{\sum_{i=1}^{50} P_{io}} * Basis$$

P_{it} : Kurs der Schiffsbeteiligung i zum Zeitpunkt t

C_{it} : aktueller Korrekturfaktor der Beteiligung i zum Zeitpunkt t

P_{io} : Kurs der Schiffsbeteiligung i am letzten Handelstag vor Aufnahme in den Index

T : Zeitpunkt der letzten Verkettung

K_T : indexspezifischer Verkettungsfaktor gültig ab Zeitpunkt T

Basis: 1.000

3.2 Berechnungsfrequenz

Der DZX[®] wird wöchentlich von der Structured Solutions AG berechnet. Die Veröffentlichung der Indexstände erfolgt wöchentlich durch die Deutsche Zweitmarkt AG, sowie über die Webseite der Structured Solutions AG und über zahlreiche weitere Vendoren.

Für die Erfassung der Handelumsätze zur Berechnung des wöchentlichen DZX[®] gelten folgende Regeln:

- Ausschlaggebend ist jeweils der Handel je Kalenderwoche
- Wurden mindestens zwei Handel eines Fonds in einer Kalenderwoche verzeichnet, so wird der Handel gezählt, der den höchsten Nominalwert beschreibt

- Ist der höchste Nominalwert eines Fonds, der in einer Kalenderwoche mindestens zweimal gehandelt wurde, mehr als einmal zu verzeichnen, so wird der Handel gezählt, der den höchsten Handelskurs beschreibt
- Ist der höchste Handelskurs eines Fonds, der in einer Kalenderwoche mindestens zweimal gehandelt wurde und mehr als einen höchsten Nominalbetrag verzeichnet hatte, so sind alle relevanten Parameter gleich und die DZAG wählt nach dem frühestem Handelsdatum in der betreffenden Kalenderwoche aus.

3.3 Rechengenauigkeit

Die Korrekturfaktoren und die Verkettungsfaktoren werden bei der Berechnung sechsstellig gerundet. Der Indexstand wird zweistellig gerundet publiziert.

3.4. Bereinigung um Auszahlungen (Korrekturfaktor)

Auszahlungen an den Anleger haben theoretisch einen Kursrückgang zur Folge. Der durch die Auszahlung entstandene Kursverlust wird durch Berücksichtigung eines Korrekturfaktors bereinigt. Dabei wird von einer Reinvestition der Auszahlungen ausgegangen und der Kursverlust rechnerisch rückgängig gemacht.

Der Korrekturfaktor c_{it} wird durch die folgende Formel bestimmt:

$$c_{it} = \frac{p_{i,t-1}}{p_{i,t-1} - A_{it}} * c_{i,t-1}$$

$p_{i,t-1}$ Kurs der Beteiligung unmittelbar vor Auszahlung

A_{it} Auszahlung zum Zeitpunkt t

Der Korrekturfaktor findet erst dann Anwendung, wenn es zu einer neuen Kursfeststellung kommt.

3.5 Verkettungsfaktor

Der Verkettungsfaktor wird bei ordentlicher und außerordentlicher Anpassung berechnet, um Kurssprünge zu vermeiden. Die Kurssprünge entstehen durch die Veränderung der Zusammensetzung des Indexportfolios. Er findet nur dann Anwendung, wenn Schiffsfonds im Indexportfolio ausgetauscht werden.

Der Verkettungsfaktor K_T wird durch die folgende Formel bestimmt:

$$K_T = \text{Index}_{T, \text{alt}} / \text{Index}_{T, \text{neu}}$$

$\text{Index}_{T, \text{alt}}$: Indexstand vor dem Verkettungszeitpunkt, berechnet nach der Portfoliozusammensetzung vor dem Verkettungszeitpunkt

$\text{Index}_{T, \text{neu}}$: Indexstand vor dem Verkettungszeitpunkt, berechnet nach der Portfoliozusammensetzung nach dem Verkettungszeitpunkt

3.6 Veröffentlichung

Zur Gewährleistung einer möglichst umfassenden Berücksichtigung von Handelsumsätzen beinhaltet der wöchentlich veröffentlichte Indexstand die wöchentlichen Handelsumsätze, die 4 Wochen vor der Indexveröffentlichung stattgefunden haben und durch die Deutsche Zweitmarkt AG an die Structured Solutions AG gemeldet wurden. Beispielsweise bezieht sich der in Kalenderwoche 5 veröffentlichten Indexstand auf die Handelsumsätze die in Kalenderwoche 1 aufgetreten sind.

Die Veröffentlichung des Indexstandes findet an jedem Freitag statt, der gleichzeitig ein Handelstag ist. Sollte der erste Freitag eines Monats, der gleichzeitig ein Handelstag ist vor dem dritten Handelstag dieses Monats sein, so verschiebt sich die Veröffentlichung auf den Abend des dritten Handelstages dieses Monats.

Diese Vorgehensweise kann verändert werden, wenn Handelsumsätze der genannten Marktteilnehmer zeitnah, verlässlich und im vollen Umfang zu verwerten sind.

Anhang

Information

Der Zweitmarktindex DZX® dient allein Informationszwecken. Er wird ohne Gewähr für Vollständigkeit, Richtigkeit und Genauigkeit der Kurserfassung und der Indexberechnung zur Verfügung gestellt.

Kein Vertragsangebot

Die Überlassung des Zweitmarktindex DZX® stellt weder ein Angebot und/oder eine Empfehlung zum Kauf oder Verkauf irgendwelcher dort einbezogenen Beteiligungen, noch eine Grundlage für den Abschluss eines anderen Vertrages, insbesondere eines Beratungs- oder Auskunftsvertrages, dar. Insofern ergeben sich auch keine vertraglichen oder vorvertraglichen Verpflichtungen der DZAG.

Haftungsbeschränkung

Soweit eine Haftung der DZAG eintreten sollte, haftet sie gegenüber Unternehmern für Schäden, außer im Fall der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, nur, wenn und soweit ihr, ihren gesetzlichen Vertretern oder leitenden Angestellten Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Für sonstige Erfüllungsgehilfen haftet die DZAG nur bei Vorsatz und soweit diese wesentliche Vertragspflichten vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzen. Außer bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit gesetzlicher Vertreter, leitender Angestellter oder vorsätzlichen Verhaltens sonstiger Erfüllungsgehilfen der DZAG besteht keine Haftung für den Ersatz mittelbarer Schäden, insbesondere nicht für entgangenen Gewinn. Außer bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit der DZAG, deren gesetzlichen Vertretern und leitenden Angestellten ist die Haftung auf den bei Vertragsschluss typischerweise vorhersehbaren Schaden begrenzt.

Gegenüber Verbrauchern haftet die DZAG nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Im Falle der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, des Schuldnerverzugs oder der von der DZAG zu vertretenden Unmöglichkeit der Leistungserbringung haftet die DZAG jedoch für jedes schuldhafte Verhalten ihrer Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen. Außer bei Vorsatz und/oder grober Fahrlässigkeit von gesetzlichen Vertretern, Mitarbeitern und sonstigen Erfüllungsgehilfen ist die Haftung der DZAG der Höhe nach auf die bei Vertragsschluss typischerweise vorhersehbaren Schäden begrenzt.

Die vorgenannten Haftungsausschlüsse und Beschränkungen gegenüber Unternehmern oder Verbrauchern gelten nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie im Fall zwingender gesetzlicher Regelungen.